

Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit und für deren Eintritt gehört (vgl. OG, Urteil vom 20. Dezember 1968 — Za 7/68).

Dem steht die Festlegung in Ziff. 2.1.2. Abs. 8 der Gemeinsamen Richtlinie zur Durchsetzung der Anweisung Nr. 2/67 des Ministers für Handel und Versorgung vom 2. Januar 1967 (Gemeinsame Richtlinie) nicht entgegen, wonach von Mitarbeitern, die die Leitung einer Verkaufsstelle (Gaststätte) übernehmen sollen, grundsätzlich der Befähigungsnachweis hierfür zu fordern ist. Diese Festlegung ist ein richtunggebender Hinweis für die Kaderpolitik und Arbeitsorganisation der Handelsbetriebe, der insbesondere der ständigen Qualifizierung der Handelstätigkeit dient. Das gleiche gilt für die Festlegung in Teil II, Abschn. E, Ziff. 1 des Rahmenkollektivvertrages, wonach der Betriebsleiter verpflichtet ist, das Aufgabengebiet jedes Werk tätigen und seine Verantwortung in Übereinstimmung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen festzulegen, und den Werk tätigen nur solche Aufgaben übertragen werden dürfen, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten erfüllen können. Die Verwirklichung dieser grundlegenden Hinweise hängt jedoch von den objektiven Gegebenheiten des jeweiligen örtlichen Bereichs ab. Stehen dem Handelsbetrieb Werk tätige mit Befähigungsnachweis nicht zur Verfügung, so kann er auch andere Werk tätige als Leiter einer Verkaufsstelle bzw. Gaststätte einsetzen, die hierzu auf Grund ihres allgemeinen Entwicklungsganges und ihres Persönlichkeitsbildes geeignet sind. Die Auffassung des Bezirksgerichts über das Vorhandensein einer bestimmten Qualifikation als Voraussetzung der Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit ist daher unbegründet.

Ebensowenig kann das Bezirksgericht seine Auffassung auf Festlegungen über die „erforderliche Qualifikation“ in § 42 Abs. 2 GBA oder in den Eingruppierungsunterlagen stützen. Soweit darin eine bestimmte Qualifikation gefordert wird, geschieht das unmittelbar im Hinblick auf die Entlohnung des Werk tätigen für die ständige Verrichtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit, nicht aber als zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Vereinbarung einer bestimmten Tätigkeit im Arbeitsvertrag oder einer Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit. Die dahingehenden Erwägungen des Bezirksgerichts gehen somit fehl.

Das gilt auch für die Auffassung des Bezirksgerichts, die von den Parteien abgeschlossene Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit sei nicht anwendbar, weil es die Verklagte unterlassen habe, durch hierzu geeignete Maßnahmen den Klägern die ihnen fehlende Qualifikation zu verschaffen. Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht darin, daß der Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, das Arbeitsvermögen der Werk tätigen ständig zu erhöhen. Keineswegs hängt jedoch von der Erfüllung dieser Verpflichtung die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit ab, wie aus den hierfür maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes und des Rahmenkollektivvertrages hervorgeht. Der rationale Kern der unzutreffenden Auffassungen des Bezirksgerichts besteht allein darin, daß sich Mängel in der

Qualifikation des Werk tätigen ebenso wie in der Anleitung, Unterstützung und Qualifizierung durch den Betrieb gegebenenfalls bei der differenzierten Festsetzung der Höhe des von dem Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes auswirken.

Es bleibt abschließend festzustellen, daß die Kläger nach ihrem allgemeinen Entwicklungsgang und Persönlichkeitsbild für die Ausübung einer Tätigkeit als Leiter bzw. stellvertretender Leiter einer Kleinstgaststätte geeignet waren und die Rechtswirksamkeit bzw. Anwendbarkeit der von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit weder durch Mängel in der Qualifikation der Kläger noch durch Mängel in der Anleitung, Unterstützung und Qualifizierung der Kläger durch die Verklagte ausgeschlossen wird.

Zu diesem Ergebnis hätte auch das Bezirksgericht bei richtiger rechtlicher Würdigung des Sachverhalts gelangen und daran anschließend prüfen müssen, ob die weiteren Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit der Kläger erfüllt sind. Da auch insoweit der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist und die abschließende Entscheidung lediglich von dessen rechtlicher Würdigung abhing, konnte der Senat diese Prüfung selbst vornehmen. Maßstab hierfür mußten die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA erarbeiteten Grundsätze sein, die in die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (GBl. II S. 267; NJ-Beilage 2/70) eingeflossen sind, wobei hier nur noch die Ziffern 6.2.5. und 6.2.7. in Betracht kommen.

Hiervon ausgehend ist anhand des vorliegenden Prozeßmaterials festzustellen, daß der Inventurfehlbetrag einen Verlust an Werten ausdrückt, auf die sich die Rechenschaftspflicht der Kläger bezog, und daß die Kläger über den Verbleib der in Verlust geratenen Werte nicht Rechenschaft ablegen konnten, obwohl sie auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in der Gaststätte während des Zeitraums, in dem der Verlust eingetreten ist, hierzu in der Lage gewesen wären. Die Kläger hätten ihre Rechenschaftspflicht erfüllen können, indem sie entweder die ihren Arbeitspflichten entsprechende Verwendung der ihnen anvertrauten Werte nach Maßgabe der hierfür gegebenen betrieblichen Weisungen belegten (Regel) oder begründet darlegten, daß die Unmöglichkeit, ihre Rechenschaftspflicht auf diese Weise zu erfüllen, nicht auf eigenes, schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln zurückzuführen ist (Ausnahme). Sie haben keins von beiden getan.

Hierzu muß klargestellt werden, daß die Kläger ihre Rechenschaftspflicht in Form der Ausnahme von der Regel nicht schon dadurch erfüllten, daß sie in dem Bestreben, eigenes arbeitspflichtverletzendes Handeln als Ursache des Verluste ihnen anvertrauter Werte auszuschließen, beliebige Behauptungen über von ihnen für möglich gehaltene andere Ursachen aufstellten. Gerade so haben sich aber die Kläger während des gesamten arbeitsrechtlichen Verfahrens verhalten. Dabei sind ihre Behauptungen über die von ihnen für möglich gehaltenen Ursachen des Verluste ihnen anvertrauter Werte bereits von der Konfliktkommission, die hierbei sehr gründlich und gewissenhaft gearbeitet hat, untersucht und sachlich und rechtlich zutreffend gewürdigt worden. Danach steht fest, daß die Behauptungen der Kläger weder das Inventurergebnis noch die Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit in Frage stellen.